

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Stadtgrün, Mobilität, Umwelt und Geodaten
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 106 - Umweltschutz
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Patrick Herzog +49 202 563 5920 +49 202 563 8484 Patrick.Herzog@stadt.wuppertal.de
	Datum:	18.01.2021
	Drucks.-Nr.:	VO/0793/20 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
17.02.2021	Ausschuss für Umwelt	Empfehlung/Anhörung
25.02.2021	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
01.03.2021	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Wahl der Mitglieder / Vertreter/innen für den Beirat der unteren Naturschutzbehörde		

Grund der Vorlage

Die Amtsdauer des Beirates der unteren Naturschutzbehörde ist an die Amtszeit der Vertretungskörperschaft der kreisfreien Stadt gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG) gekoppelt. Gemäß § 70 Abs. 5 des Landesnaturschutzgesetzes NRW (LNatSchG NRW) i. V. m. § 2 Abs.1 DVO-LNatSchG werden die Beiratsmitglieder und deren Stellvertreter*innen vom Rat der Stadt Wuppertal gewählt.

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt über die vom Ausschuss für Umwelt erarbeitete Wahlempfehlung zur Besetzung der ordentlichen Mandate und deren Stellvertretungen des Beirates der unteren Naturschutzbehörde, die den Besetzungsregelungen nach § 70 Abs. 4 LNatSchG NRW i.V.m. § 2 Abs. 1 DVO-LNatSchG entspricht:

1. Aus dem Wahlvorschlag gemäß § 70 Abs. 4 Ziff. 1 LNatSchG NRW sind **drei VertreterInnen** und **drei StellvertreterInnen** zu wählen (LNU)
2. Aus dem Wahlvorschlag gemäß § 70 Abs. 4 Ziff. 2 LNatSchG NRW sind pro Verband jeweils **zwei VertreterInnen** und **zwei StellvertreterInnen** zu wählen (BUND + NABU)
3. Aus dem Wahlvorschlag gemäß § 70 Abs. 4 Ziff. 3 LNatSchG NRW ist **ein(e) VertreterInn** und **ein(e) StellvertreterIn** zu wählen (SDW)
4. Aus dem Wahlvorschlag gemäß § 70 Abs. 4 Ziff. 4 LNatSchG NRW sind **zwei VertreterInnen** und **zwei StellvertreterInnen** zu wählen (Landwirtschaftsverband)

5. Aus dem Wahlvorschlag gemäß § 70 Abs. 4 Ziff. 5 LNatSchG NRW ist **ein(e) VertreterInn** und **ein(e) StellvertreterIn** zu wählen (Waldbauern)
6. Aus dem Wahlvorschlag gemäß § 70 Abs. 4 Ziff. 6 LNatSchG NRW ist **ein(e) VertreterInn** und **ein(e) StellvertreterIn** zu wählen (Landesverband Gartenbau NRW)
7. Aus dem Wahlvorschlag gemäß § 70 Abs. 4 Ziff. 7 LNatSchG NRW ist **ein(e) VertreterInn** und **ein(e) StellvertreterIn** zu wählen (Landesjagdverband NRW)
8. Aus dem Wahlvorschlag gemäß § 70 Abs. 4 Ziff. 8 LNatSchG NRW ist **ein(e) VertreterInn** und **ein(e) StellvertreterIn** zu wählen (Fischereiverband NRW)
9. Aus dem Wahlvorschlag gemäß § 70 Abs. 4 Ziff. 9 LNatSchG NRW ist **ein(e) VertreterInn** und **ein(e) StellvertreterIn** zu wählen (Landessportbund NRW)
10. Aus dem Wahlvorschlag gemäß § 70 Abs. 4 Ziff. 10 LNatSchG NRW ist **ein(e) VertreterInn** und **ein(e) StellvertreterIn** zu wählen (Imkerverband Rheinland)

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Meyer

Begründung

Bei der unteren Naturschutzbehörde ist zur unabhängigen Vertretung der Belange von Natur und Landschaft für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaft ein Beirat zu wählen. Der Beirat soll bei Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft mitwirken und dazu

1. den zuständigen Behörden und Stellen Vorschläge und Anregungen unterbreiten,
2. der Öffentlichkeit die Absichten und Ziele von Landschaftspflege und Naturschutz vermitteln und
3. bei Fehlentwicklungen in der Landschaft entgegenwirken.

Im Übrigen ist der Beirat vor allen wichtigen Entscheidungen und Maßnahmen der unteren Naturschutzbehörde zu hören.

Der Ausschuss für Umwelt erstellt aus den eingegangenen Wahlvorschlägen eine Wahlempfehlung zur Besetzung der ordentlichen Mandate und deren Stellvertretungen für den Rat der Stadt.

Der Beirat besteht gemäß § 70 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetzes NRW aus 16 Mitgliedern; er setzt sich zusammen aus:

- drei Vertreterinnen oder Vertretern der Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt Nordrhein-Westfalen e. V. (LNU),
- je zwei Vertreterinnen oder Vertretern des Naturschutzbundes Deutschland e. V. (NABU) und des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND),

- einer Vertreterin oder einem Vertreter der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband NRW e. V. (SDW),
- zwei Vertreterinnen oder Vertretern des regional zuständigen Landwirtschaftsverbandes,
- einer Vertreterin oder einem Vertreter des Waldbauernverbandes NRW e.V.,
- einer gemeinsamen Vertreterin oder einem gemeinsamen Vertreter des Landesverbandes Gartenbau Rheinland e.V., des Landesverbandes Gartenbau Westfalen-Lippe e.V. und des Provinzialverbandes Rheinischer Obst- und Gemüsebauer e.V.,
- einer gemeinsamen Vertreterin oder einem gemeinsamen Vertreter der nach § 52 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. S. 2), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 geändert worden ist, anerkannten Vereinigungen der Jäger,
- einer Vertreterin oder einem Vertreter des Fischereiverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.,
- einer Vertreterin oder einem Vertreter des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V. und
- einer gemeinsamen Vertreterin oder einem gemeinsamen Vertreter des Imkerverbandes Rheinland e.V. und des Landesverbandes Westfälischer und Lippischer Imker e.V.

Die Mitglieder des Beirats werden aufgrund der Vorschläge der oben aufgeführten Vereinigungen von der Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt gewählt. In die Beiräte sollen nur Personen bestellt oder gewählt werden, die ihre Wohnung im Bezirk der Naturschutzbehörde haben. Bedienstete des Kreises oder der kreisfreien Stadt dürfen dem Beirat nicht angehören.

Für jedes Beiratsmitglied ist nach § 2 der DVO-LNatSchG eine Stellvertretung zu wählen.

Die Mitgliedschaft im Beirat ist eine ehrenamtliche Tätigkeit.

Mit Beginn der neuen Legislaturperiode des Rates der Stadt Wuppertal sind aus den beigefügten Wahlvorschlägen die 16 Mitglieder und deren StellvertreterInnen zu wählen.

Kosten und Finanzierung

Haushaltsmittel für Aufwandsentschädigungen und Sachausgaben stehen zur Verfügung.

Anlagen

Anlage 01 - Scan der Wahlvorschläge der vorschlagsberechtigten Verbände gemäß § 70 Abs. 4 LNatSchG NRW i.V.m. § 2 DVO-LNatSchG

Anlage 02 - Gesamtübersicht aller Wahlvorschläge